

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602 / BGBl. III / FNA 454-1), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Balve als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß des Beschluss des Rates der Stadt Balve vom 14.12.2011 für das Gebiet der Stadt Balve folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Osterfeuer sind Brauchtumsfeuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Balve zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (3) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag abgebrannt werden.

§ 2 Genehmigungspflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist vom Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Karsamstag schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:

- 1.) Angaben zum Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- 2.) Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- 3.) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Raumentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu Wohngebäuden ein Abstand von 50 m, zu sonstigen baulichen Anlagen ein Abstand von 25 m, von öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m und von befestigten Wirtschaftswegen ein Abstand von 10 m eingehalten wird.
Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,6 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.
- (3) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind verboten.
- (4) Das Feuer ist ständig von der benannten volljährigen Person im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 3 zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Zum Schluss noch vorhandene Glut ist mit Erde abzudecken, um Funkenflug auszuschließen.
- (5) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass innerhalb von 24 Stunden nach Abbrennen des Osterfeuers die Feuerreste und liegen gebliebene Abfälle der Besucher ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (6) Dienstkräften der Stadt Balve ist zum Zwecke der Kontrolle der Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen Osterfeuer abgebrannt werden sollen.

§ 4

Tierschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5

Sonstige Vorschriften und Regelungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähn-

lichen Umwelteinwirkungen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Balve, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Gebühr

Die Genehmigung eines Osterfeuers ist kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 15,00 Euro.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 1 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
 2. § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 5. § 3 Abs. 4 andere als zu gelassenen Brennmaterialien oder chemische Brandbeschleuniger verwendet,
 6. § 4 das Brennmaterial eher als vier Wochen vor der Veranstaltung zusammenträgt oder nicht ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umschichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung

nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 21.12.2011

Hubertus Mühling
Bürgermeister